

# Allgemeine Verkauf- und Lieferbedingungen

Benien Produktionstechnik GmbH, Lange Wand 13, DE-27753 Delmenhorst

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese AGB gelten im Geschäftsverkehr der Firma Benien Produktionstechnik GmbH (nachfolgend Lieferant) gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Auftraggeber).
- 1.2. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grund der nachstehenden Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch dann für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, wenn Sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Abweichende Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn sie die Einbeziehung unserer Geschäftsbedingungen ausschließen und/oder wenn diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

## 2. Vertragsschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Verträge und Vertragsänderungen über unsere Lieferungen und Leistungen kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung, spätestens aber aufgrund unserer Lieferung, zustande.
- 2.2. Der Vertragsinhalt bestimmt sich ausschließlich nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Die darin enthaltenen Angaben stellen keine Zusicherung dar. Einwendungen gegen unsere schriftliche Auftragsbestätigung sind unverzüglich nach deren Zugang zu erheben, ansonsten ausgeschlossen.
- 2.3. Erklärungen unserer Mitarbeiter im Innen- und Außendienst, insbesondere Zusicherungen, Zusagen und Nebenabreden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen Bestätigung.

## 3. Beschaffenheit unserer Leistungen

Als vereinbarte Beschaffenheit unserer Vertragserzeugnisse gelten ausschließlich diejenigen Eigenschaften und Merkmale, die in unserer Auftragsbestätigung aufgeführt sind. Eine Beschaffenheitsgarantie stellen Erklärungen unsererseits nur dar, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet haben.

## 4. Versand und Lieferfristen

- 4.1. Die in der Auftragsbestätigung benannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.
- 4.2. Die Preise gelten ab unserer Produktionsstätte (EXW, Incoterms 2010). Alle zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers, insbesondere Kosten für Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung u. Ä.. Gleiches gilt für Kosten, die aufgrund nachträglicher Änderung der Bestellung durch den Auftraggeber entstehen.

## 5. Zahlungen, Skonto, Zahlungsverzug, Aufrechnungsverbot

- 5.1. Unsere Rechnungen sind jeweils mit Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig und innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung zu bezahlen. Bei beiderseitigen Handelsgeschäften sind wir berechtigt, ab dem Fälligkeitstag den gesetzlichen Fälligkeitszins zu verlangen. Ab Eintritt des Zahlungsverzuges sind wir bei Entgeltforderungen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, den gesetzlichen Verzugszins zu verlangen. Zudem wird bei Zahlungsverzug die gesetzliche Pauschale i. H. v. EUR 40,00 Euro fällig. Unser Recht zur Geltendmachung eines

weiteren Schadens bleibt hiervon unberührt, die Verzugschuld wird auf einen weiteren Schaden angerechnet.

- 5.2. Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ohne Nebenkosten. Voraussetzung für jeden Skontoabzug ist, dass der Auftraggeber im Zeitpunkt der Skontierung alle fälligen Verbindlichkeiten bei uns vollständig ausgeglichen hat. Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, beginnt die Skontierung mit dem Zugang der Rechnung.
- 5.3. Gerät der Auftraggeber mit Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber, die mehr als 15% unserer fälligen Forderungen gegen ihn ausmachen, für mehr als 10 Tage in Verzug, sind wir berechtigt, alle aus der Geschäftsbeziehung herrührenden Forderungen gegen ihn sofort fällig zu stellen, auch wenn Zahlungsfristen vereinbart sind, die noch nicht abgelaufen sind. Auch wenn vertraglich andere Zahlungsmodalitäten vereinbart sind, können wir in diesem Fall weitere Lieferungen davon abhängig machen, dass Zug-um-Zug geleistet wird oder eine gleichwertige Sicherheit gestellt werden.
- 5.4. Das Recht, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten, steht dem Auftraggeber nur zu, wenn es aus demselben Liefervertrag resultiert, wie die Forderung, auf die Zahlung zu leisten ist und zudem der Gegenanspruch des Auftraggebers unbestritten, entscheidungsreif, oder der Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt ist.

## 6. Lieferung, Lieferverzug, Exportkontrolle

- 6.1. Ein in der Auftragsbestätigung angegebener Liefertermin ist stets unverbindlich, sofern der Liefertermin nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart worden ist. Angegebene voraussichtliche Lieferfristen beginnen frühestens mit dem Zugang der Auftragsbestätigung. Sie verlängern sich im Fall höherer Gewalt, von uns nicht verschuldeter Betriebsstörungen oder Betriebsstörungen bei einem unserer Vorlieferanten sowie aufgrund von Streiks oder Transporthindernissen, nachträglicher Auftragsänderungen und auch, falls der Auftraggeber mit seinen Mitwirkungspflichten aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis, insbesondere mit der Gewährung einer geeigneten Entladestelle und ihrer Zuwegung, oder mit der Leistung aus anderen Vertragsverhältnissen in Verzug ist.
- 6.2. Sollte ausdrücklich und schriftlich ein Liefertermin als verbindlich vereinbart worden sein, so haften wir für Verzugschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Vom tatsächlich eingetretenen Schaden unabhängige Vertragsstrafen erkennen wir grundsätzlich nicht an.
- 6.3. Im Falle einer von uns nicht zu vertretenden Unmöglichkeit oder einer Verzögerung der Lieferung aufgrund höherer Gewalt sind wir zum vollständigen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 6.4. Befindet sich nach der vertraglichen Vereinbarung der Lieferort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, stehen sämtliche Lieferungen unter dem Vorbehalt, dass der Auslieferung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen, insbesondere Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.
- 6.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr oder Verbringung an den Lieferort benötigt werden. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, gilt unsere Lieferverpflichtung mit Bereitstellung der Ware zur Auslieferung als erfüllt.

## 7. Abnahmeverzug, Gefahrübergang, Versand, unverzügliche Mängelrüge

- 7.1 Mit der Anzeige der Versandbereitschaft und der Bereitstellung zum Versand geht die Gefahr für Verschlechterung und Verlust auf den Auftraggeber über, soweit die Verschlechterung oder der Verlust nicht von uns zu vertreten ist. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers; das gilt auch für frachtfreie Lieferungen vom Sitz des Lieferanten.
- 7.2 Nicht angenommene bzw. nicht abgeholte Vertragserzeugnisse dürfen wir nach eigener Wahl auf Kosten des Auftraggebers versenden oder auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einlagern.
- 7.3 Wir führen den Versand nach unserem Ermessen durch, sofern der Auftraggeber keine besonderen Weisungen dafür erteilt hat. Transportschäden berühren unseren Vergütungsanspruch nicht. Die Auslieferung erfolgt unfrei ohne Verpackung.  
Mit der Entladung durch den Auftraggeber oder dessen Beauftragte nimmt der Auftraggeber die Lieferung ab. Er bestätigt mit der Unterzeichnung der Versandpapiere die Richtigkeit und Ordnungsgemäßheit der Lieferung, insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit, Typ und Abmessungen. Transportschäden hat der Auftraggeber auf dem Lieferschein oder Frachtbrief zu vermerken.
- 7.4 Der Auftraggeber hat die Vertragserzeugnisse bei Auslieferung oder Anlieferung zu untersuchen und erkennbare Mängel und Beschädigungen unverzüglich, spätestens aber 2 Wochen nach Erhalt der Lieferung, zu rügen. Anderenfalls verliert er seine Ansprüche wegen Pflichtverletzungen. Die §§ 377, 378 HGB bleiben unberührt. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung. Dies gilt nicht, soweit, wie in den §§ 438, 479 und 634 a BGB, längere Fristen gesetzlich zwingend geregelt sind sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.  
Weist der Auftraggeber uns an, die Vertragserzeugnisse direkt an seine Kunden oder an weiterverarbeitende Dritte auszuliefern, so hat der Auftraggeber durch Kontrollen beim Kunden / weiterverarbeitenden Dritten selbst sicherzustellen, dass er seiner unverzüglichen Rügeobliegenheit nachkommen kann. Die Auslieferung der Vertragserzeugnisse an solche Personen ist der Auslieferung an den Auftraggeber selbst gleichgestellt. Es bleibt dem Auftraggeber in diesen Fällen unbenommen, vor Absendung der Vertragserzeugnisse an Dritte diese in unserer Produktionsstätte nach Terminabsprache zu überprüfen.

## 8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Wir behalten uns bis zur vollständigen Befriedigung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung einschließlich der Saldoforderung aus einem evtl. Kontokorrentverhältnis das Eigentum an jedem gelieferten Vertragserzeugnis vor.
- 8.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware (Vorbehaltsware) im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu veräußern oder zu verarbeiten. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen durch den Auftraggeber sind unzulässig. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat uns der Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen. Die aus einem Weiterverkauf bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Auftraggeber im Voraus hiermit sicherungshalber an uns ab. Be- und Verarbeitung von Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware. Bei Verbindung und Vermischung von Vorbehaltsware mit anderen Produkten/Erzeugnissen steht uns Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert des anderen Produktes/Erzeugnisses zu. Erlischt unser Eigentum durch

Verarbeitung oder Vermischung, überträgt der Auftraggeber uns bereits jetzt ihm zustehende Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.

- 8.3 Haben wir unter Beachtung der höchstrichterlichen Rechtsprechung kein schützenswertes Sicherungsinteresse an den uns zustehenden Sicherheiten, werden wir diese auf Verlangen des Auftraggebers in dem Umfang freigeben, als kein schützenswertes Sicherungsbedürfnis (mehr) besteht.
- ## 9. Gewährleistung
- 9.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang für die Vertragserzeugnisse. Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei unerheblicher oder handelsüblicher Abweichung von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit. Mängelansprüche bestehen ebenfalls nicht bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Be- oder Verarbeitung oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Nimmt der Auftraggeber selbst oder durch einen Dritten Änderungen an der Lieferung vor, so bestehen für die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Änderungen zur technischen Verbesserung oder zur Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Auflagen lösen ebenfalls keine Gewährleistungsansprüche aus. Aus einer mangelhaften Teillieferung kann der Auftraggeber keine Rechte bezüglich weiterer Teilmengen herleiten.
- 9.2 Für Mängel der Vertragserzeugnisse leisten wir – vorbehaltlich einer ordnungsgemäßen und fristgerechten Mängelrüge – zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung fehl, gelten die gesetzlichen Ansprüche. Ein Rücktrittsrecht des Auftraggebers besteht hingegen nicht bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln.
- 9.3 Eine Gewährleistungsverpflichtung besteht nicht,
- wenn der Sachmangel oder Schaden dadurch entstanden ist, dass
    - der Auftraggeber trotz Aufforderung nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat und/oder
    - die Vertragserzeugnisse von dem Auftraggeber unsachgemäß behandelt worden sind und/oder
    - die Vertragserzeugnisse in einer von uns nicht genehmigten Weise verändert worden sind;
  - und/oder
  - b) wenn der Auftraggeber seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß §§ 377, 378 HGB, Ziff. 7.3. nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 9.4 Schadensersatzforderungen sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen oder auf das Fehlen von Eigenschaften zurückzuführen sind, die ausdrücklich schriftlich mit dem Hinweis zugesichert worden sind, über die unter Berücksichtigung dieser AGB bestehenden Gewährleistungsansprüche hinaus haften zu wollen.
- 9.5 Der Auftraggeber ersetzt uns die sich aus einer unberechtigten Mängelrüge entstandenen Kosten. Für die uns aus der unberechtigten Mängelrüge entstandenen administrativen und logistischen Aufwendungen erheben wir eine Reklamationspauschale i. H. v. 0,5 % des Nettovertragspreises bzw. bei einer Teillieferung des auf die reklamierte Lieferung entfallenden Rechnungsbetrags, maximal aber 1.000,00 €. Führt der Auftraggeber den Nachweis, dass die durch den Mangel bedingten Aufwendungen geringer sind als die Reklamationspauschale, vermindert sich diese entsprechend. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt uns vorbe-

halten.

**10. Haftungsbeschränkungen, Verjährung von Schadensersatzansprüchen**

- 10.1 Die Schadensersatzpflicht von uns ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das gilt nicht,
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen;
  - für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen;
  - für Schäden, die auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht beruhen. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt insbesondere dann vor, wenn deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung von uns aber auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt;
  - für Schäden, die durch Verstoß gegen eine von uns gegebene Garantie entstanden sind;
  - für Ansprüche aus zwingender gesetzlicher Haftung wie insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Die in dieser Ziff. 10.1 stehende Regelung lässt die gesetzliche Beweislastverteilung unberührt.

- 10.2 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels der Vertragserzeugnisse verjähren nach einem Jahr ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht Ansprüche, für die unsere Haftung nach Ziff. 10.1 nicht beschränkt ist. Die in dieser Ziff. 10.2 Satz 1 stehende Regelung lässt die gesetzliche Beweislastverteilung unberührt.

**11. Eigentums- und Urheberrecht**

- 11.1 An Angeboten, Skizzen, Zeichnungen, Grafiken, Mustern, Programmen, digitalen Daten und Dateien usw. behalten wir vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung Eigentum und, soweit urheberrechtlich zulässig, alle urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte. Sie dürfen Dritten nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.
- 11.2 Sofern wir Vertragserzeugnisse nach vom Auftraggeber übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Vorgaben herstellen, haftet der Auftraggeber allein, wenn durch die Ausführung des Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber hat uns von allen Ansprüchen Dritter wegen solcher Rechtsverletzungen freizustellen.

**12. Beigestellte Formen, Werkzeuge; Versuchsteile**

- 12.1 Soweit der Auftraggeber Formen, Werkzeuge oder andere Gegenständen beizustellen hat, muss dies rechtzeitig, mangelfrei und in ausreichender Anzahl auf Kosten des Auftraggebers geschehen.
- 12.2 Soweit keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wird, bleibt der Auftraggeber Eigentümer dieser Gegenstände; werden diese im Verlauf der Produktion beschädigt oder unbrauchbar, gehen alle auf Ersatz/Reparatur gerichtete Kosten zu Lasten des Auftraggebers.
- 12.3 Wir verpflichten uns, solche Gegenstände für eine

Nachlaufzeit von 2 Jahren nach dem letzten Einsatz aufzubewahren.

- 12.4 Für vom Auftraggeber beigestellte Formen, Werkzeuge, Fertigstellungsvorrichtungen und Ähnliches beschränkt sich unsere Haftung auf die Sorgfalt, wie wir sie in eigenen Angelegenheiten anwenden.

**13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, Salvatorische Klausel**

- 13.1 Ausschließlicher Erfüllungsort für unsere sämtlichen Lieferungen, Leistungen und Angebote ist 27753 Delmenhorst.
- 13.2 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Unternehmern, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Lieferanten. Die Vertragsbeziehungen mit dem Auftraggeber richten sich nach deutschem materiellem Recht auch wenn die Vertragserzeugnisse in das Ausland zu liefern sind oder der abgeschlossene Vertrag einen sonstigen Auslandsbezug hat. Das deutsche internationale Privatrecht, ein fremdes Recht, zwei- oder mehrseitige internationale Abkommen, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 sind nicht anzuwenden.
- 13.3 Sollte eine Regelung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.
- 13.4 Die englische Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dient lediglich der erleichterten Handhabung. Maßgebend ist die deutsche Fassung.

**Benien Produktionstechnik GmbH**  
Lange Wand 13  
DE-27753 Delmenhorst

Tel. +49 (0)4221 9384 0  
Fax +49 (0)4221 9384 84  
[www.benien-produktionstechnik.de](http://www.benien-produktionstechnik.de)

Unternehmen der FoamPartner Gruppe  
[www.foampartner.com](http://www.foampartner.com)